STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich
V 233/2006
Amt: - 20 -
BeschlAusf.: - -
Datum: 03.03.2006

Beratungsfolge	**Termin**	**Bemerkungen**
Rat	21.03.2006	
Finanz- und Personalausschuss	19.09.2006	
Rat	26.09.2006	

Betrifft:	**Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 und der Finanzplanung für den Zeitraum 2005 - 2009**

Finanzielle Auswirkungen:
keine
Unterschrift des Budgetverantwortlichen Erftstadt, den 03.03.2006

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt
a) den Entwurf der Haushaltssatzungen 2006 und 2007 mit Anlagen
b) den Entwurf der Fortschreibung des haushaltsstellenscharfen Haushaltssicherungskonzeptes – inkl. Aufgabenkritik, Personaleinsparkonzept, Beschränkung der freiwilligen Ausgaben, Liste des zur Veräußerung geeigneten Anlagevermögens – für den Zeitraum 2006 – 2012 und
c) den Entwurf des Investitionsprogramms 2005-2009

zur Kenntnis und verweist sie an die Fachausschüsse.

Begründung:

Gemäß § 79 Abs. 2 und Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Bürgermeister den von ihm festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Da der Verwaltungshaushalt 2006 und 2007 nicht ausgeglichen werden kann, ist gemäß § 75 Abs. 4 GO NW das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept, das nach § 78 Abs. 2 GO NW ein Teil des Haushaltsplanes ist, zu beschließen.

Gemäß § 83 Abs. 5 GO NW ist der Finanzplan dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Investitionsprogramm ist vom Rat zu beschließen.

(Bösche)